

Preise für Netznutzung mit Lastgangzählung

(Jahresleistungspreissystem)

| Entnahmestelle im | Jahresbenutzungsdauer | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | < 2.500 h / a | | > 2.500 h / a | |
| | Leistungspreis €/ kWa | Arbeitspreis ct / kWh | Leistungspreis €/ kWa | Arbeitspreis ct / kWh |
| Hochspannungsnetz einschl. Umspannung | 6,01 | 1,83 | 48,26 | 0,14 |
| Mittelspannungsnetz | 9,36 | 2,43 | 60,86 | 0,37 |
| Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung | 10,53 | 3,08 | 80,28 | 0,29 |
| Niederspannungsnetz | 13,43 | 3,54 | 75,59 | 1,05 |

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 3% berücksichtigt. Bei allen anderen Entnahmesituationen wird der Aufschlag individuell mit entsprechenden Ansätzen ermittelt.

Preise zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), Umlage nach § 19 StromNEV sowie der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preisblatt 1_1

Preise für Netznutzung mit Lastgangzählung bei atypischer Netznutzung

(Monatsleistungspreissystem)

| Entnahmestelle im | Leistungspreis €/ kW | Arbeitspreis ct / kWh |
|--|-------------------------|--------------------------|
| Hochspannungsnetz einschl. Umspannung | 8,04 | 0,14 |
| Mittelspannungsnetz | 10,14 | 0,37 |
| Mittelspannungsnetz einschl. Umspannung | 13,38 | 0,29 |
| Niederspannungsnetz | 12,60 | 1,05 |

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 3% berücksichtigt. Bei allen anderen Entnahmesituationen wird der Aufschlag individuell mit entsprechenden Ansätzen ermittelt.

Preise zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), Umlage nach § 19 StromNEV sowie der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preisblatt 1_2

Netznutzungspreise für Reserveinanspruchnahme

| Entnahmestelle im | Reserveinanspruchnahme | | |
|--|-------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| | 0 h / a - 200 h / a €/ kWa | 200 h / a - 400 h / a €/ kWa | 400 h / a - 600 h / a €/ kWa |
| Hochspannungsnetz einschl. Umspannung | 15,13 | 18,16 | 21,18 |
| Mittelspannungsnetz | 23,32 | 27,98 | 32,65 |
| Mittelspannungsnetz einschl. Unspannung | 26,42 | 31,71 | 36,99 |
| Niederspannungsnetz | 41,89 | 50,27 | 58,65 |

Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe.

Für die im Rahmen dieser Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie werden die Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) sowie der Umlage nach § 19 StromNEV in Rechnung gestellt.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preisblatt 2

Preise für die Messung und Abrechnung von Lastgang und Energie

| Gerät | Messentgelte in € / a | | | Bemerkungen | Abrechnungsentgelt in € / a |
|--|---------------------------------|---|--------|--------------|-----------------------------|
| | Entgelte für Messstellenbetrieb | Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung | Gesamt | | pro Zählpunkt |
| Mittelspannung, Lastgangzähler bzw. 4-Quadrantenzähler | 297,19 | 71,61 | 368,80 | ohne Wandler | 284,70 |
| Mittelspannung, sonstige Leistungsmessung | 297,19 | 71,61 | 368,80 | ohne Wandler | 284,70 |
| Mittelspannung, Strom- und Spannungswandlersatz | 157,14 | - | 157,14 | ----- | ----- |
| Niederspannung, Lastgangzähler bzw. 4-Quadrantenzähler | 171,23 | 71,61 | 242,84 | ohne Wandler | 284,70 |
| Niederspannung, sonstige Leistungsmessung | 171,23 | 71,61 | 242,84 | ohne Wandler | 284,70 |
| Niederspannung, Stromwandlersatz | 18,29 | - | 18,29 | ----- | ----- |
| TK-Komponente | 10,43 | - | 10,43 | ----- | ----- |
| Tarifschaltung | 6,35 | - | 6,35 | ----- | ----- |

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten "Entgelte für Messstellenbetrieb" sowie "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" zusammen. Für EEG-Einspeiser werden nur "Entgelte für Messstellenbetrieb" in Ansatz gebracht, die Komponente "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" entfällt.

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht, außer es handelt sich um eine EEG-Einspeisung.

Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Preise für Netznutzung ohne Lastgangzählung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher -, gewerblicher -, beruflicher - und sonstiger Bedarf)

| Entnahmestelle im | Grundpreis | | Arbeitspreis | |
|---------------------|---------------|------------------|-------------------|----------------------|
| | Netto €/ a | Brutto*) €/ a | Netto ct / kWh | Brutto*) ct / kWh |
| Mittelspannungsnetz | 25,62 | 30,49 | 4,79 | 5,70 |
| Niederspannungsnetz | 25,62 | 30,49 | 4,79 | 5,70 |

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), Umlage nach § 19 StromNEV sowie zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe.

*) Preise incl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preisblatt 4

Preise für Messung und Abrechnung Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher -, gewerblicher -, beruflicher- und sonstiger Bedarf)

- jährliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung

| Gerät | Messentgelte in € / a | | | Abrechnungsentgelt in € / a pro Zählpunkt €/a |
|---|------------------------------------|--|--------|--|
| | Entgelte für Messstellenbetrieb | Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung | Gesamt | |
| | €/a | €/a | €/a | |
| MS, Zwei-Energie Richtungszähler | 16,18 | 5,97 | 22,15 | 13,18 |
| NS, Wechselstromzähler, Eintarif ¹⁾ | 4,85 | 2,98 | 7,83 | 13,18 |
| NS, Drehstromzähler, Eintarif ¹⁾ | 4,85 | 2,98 | 7,83 | 13,18 |
| NS, Wechselstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾ | 9,69 | 5,97 | 15,66 | 13,18 |
| NS, Drehstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾ | 9,69 | 5,97 | 15,66 | 13,18 |
| NS, Zwei-Energie Richtungszähler | 9,69 | 5,97 | 15,66 | 13,18 |
| NS, Stromwandlersatz ²⁾ | 18,29 | - | 18,29 | - |
| NS, Tarifschaltung | 6,35 | - | 6,35 | - |
| Pauschalanlagen | - | - | - | 13,18 |

1) ohne Tarifschaltung

2) bei Notwendigkeit für NS

MS: Mittelspannung; NS: Niederspannung

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten "Entgelte für Messstellenbetrieb" sowie "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" zusammen. Für EEG-Einspeiser werden nur "Entgelte für Messstellenbetrieb" in Ansatz gebracht, die Komponente "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" entfällt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preise für Messung und Abrechnung Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher -, gewerblicher -, beruflicher- und sonstiger Bedarf)

- halbjährliche, vierteljährliche sowie monatliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung

| Gerät | halbjährliche Ablesung | | vierteljährliche Ablesung | | monatliche Ablesung | |
|---|---|------------|---|------------|---|------------|
| | Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung | Abrechnung | Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung | Abrechnung | Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung | Abrechnung |
| | €/a | €/a | €/a | €/a | €/a | €/a |
| MS, Zwei-Energie Richtungszähler | 11,94 | 14,90 | 23,88 | 18,34 | 71,64 | 32,09 |
| NS, Wechselstromzähler, Eintarif ¹⁾ | 5,96 | 14,90 | 11,92 | 18,34 | 35,76 | 32,09 |
| NS, Drehstromzähler, Eintarif ¹⁾ | 5,96 | 14,90 | 11,92 | 18,34 | 35,76 | 32,09 |
| NS, Wechselstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾ | 11,94 | 14,90 | 23,88 | 18,34 | 71,64 | 32,09 |
| NS, Drehstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾ | 11,94 | 14,90 | 23,88 | 18,34 | 71,64 | 32,09 |
| NS, Zwei-Energie Richtungszähler | 11,94 | 14,90 | 23,88 | 18,34 | 71,64 | 32,09 |
| NS, Stromwandlersatz ²⁾ | - | - | - | - | - | - |
| NS, Tarifschaltung | - | - | - | - | - | - |
| Pauschalanlagen | - | 14,90 | - | 18,34 | - | 32,09 |

1) ohne Tarifschaltung

2) bei Notwendigkeit für NS

MS: Mittelspannung; NS: Niederspannung

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten "Entgelte für Messstellenbetrieb" sowie "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" zusammen. Für EEG-Einspeiser werden nur "Entgelte für Messstellenbetrieb" in Ansatz gebracht, die Komponente "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" entfällt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösbergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösbergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösbergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preise für die Netznutzung des öffentlichen Netzes durch Straßenbeleuchtungsanlagen

| Entnahmestelle im | Grundpreis ¹⁾ | | Arbeitspreis | |
|---------------------|--------------------------|-----------------|-----------------|--------------------|
| | Netto €/a | Brutto*) €/a | Netto ct/kWh | Brutto*) ct/kWh |
| Niederspannungsnetz | 25,62 | 30,49 | 4,79 | 5,70 |

¹⁾ Für direkt an das Verteilnetz angeschlossene Einzelleuchten werden je bis zu 30 Straßenleuchten zu einem Grundpreis zusammengefasst.

Zu den Netznutzungspreisen ist noch der jeweils gültige KWK-Aufschlag sowie die Umlage nach § 19 StromNEV hinzuzurechnen und je nach vertraglicher Vereinbarung die Konzessionsabgabe.

*) Preise incl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preisblatt 6_1

Preise für die Netznutzung des öffentlichen Netzes durch Straßenbeleuchtungsanlagen

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise, siehe Preisblatt 6_1 verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte.

Grundsätzlich werden zur Messung des tatsächlichen Verbrauchs an den Entnahmestellen vom öffentlichen Netz zur Straßenbeleuchtung Arbeitszähler installiert.

In besonderen Fällen wird die abgenommene Energiemenge rechnerisch ermittelt oder geschätzt. Welche Verfahrensweise und welche Preise für Messung und Abrechnung an den jeweiligen Lieferstellen zur Anwendung kommen, erfahren Sie auf Anfrage.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preisblatt 6_2

Sonderanlagen

| Netznutzungsentgelt für | Grundpreis €/a | Arbeitspreis | | Summe €/a |
|-------------------------------------|-------------------|--------------|--------------|--------------|
| Sirenenanlagen ohne Steuerempfänger | 25,62 | 12 kWh / a | 4,79 ct /kWh | 26,19 |
| Sirenenanlagen mit Steuerempfänger | 25,62 | 40 kWh / a | 4,79 ct /kWh | 27,54 € |
| Telefonhäuschen | 25,62 | 280 kWh / a | 4,79 ct /kWh | 39,03 |
| Notruftelefone | 25,62 | 216 kWh / a | 4,79 ct /kWh | 35,97 |
| Polizeistraßenmelder | 25,62 | 420 kWh / a | 4,79 ct /kWh | 45,74 |

Abrechnungspreis pro Zählpunkt: 13,18 €/a

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Auschlag), Umlage nach § 19 StromNEV sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preisblatt 7

Netznutzungspreise für kurzzeitig angeschlossene Anlagen ohne Lastgangzählung

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher -, gewerblicher -, beruflicher - und sonstiger Bedarf)

| | Netto-Preis | Brutto-Preis ^{*)} |
|---------------------|-------------|----------------------------|
| Grundpreis | 25,62 €/a | 30,49 €/a |
| Arbeitspreis | 4,79 Ct/kWh | 5,7 Ct/kWh |

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Auschlag), Umlage nach § 19 StromNEV sowie zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe.

*) Preise incl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preisblatt 8

Preise für Messung und Abrechnung kurzzeitig angeschlossene Anlagen ohne Lastgangzählung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher -, gewerblicher -, beruflicher- und sonstiger Bedarf)

- jährliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung

| Gerät | Messentgelte in € / a | | | Abrechnungsentgelt in € / a pro Zählpunkt |
|---|------------------------------------|--|--------|---|
| | Entgelte für Messstellenbetrieb | Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung | Gesamt | |
| | €/a | €/a | €/a | €/a |
| MS, Zwei-Energie Richtungszähler | 16,18 | 5,97 | 22,15 | 13,18 |
| NS, Wechselstromzähler, Eintarif ¹⁾ | 4,85 | 2,98 | 7,83 | 13,18 |
| NS, Drehstromzähler, Eintarif ¹⁾ | 4,85 | 2,98 | 7,83 | 13,18 |
| NS, Wechselstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾ | 9,69 | 5,97 | 15,66 | 13,18 |
| NS, Drehstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾ | 9,69 | 5,97 | 15,66 | 13,18 |
| NS, Zwei-Energie Richtungszähler | 9,69 | 5,97 | 15,66 | 13,18 |
| NS, Stromwandlersatz ²⁾ | 18,29 | - | 18,29 | - |
| NS, Tarifschaltung | 6,35 | - | 6,35 | - |
| Pauschalanlagen | - | - | - | 13,18 |

1) ohne Tarifschaltung

2) bei Notwendigkeit für NS

MS: Mittelspannung; NS: Niederspannung

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten "Entgelte für Messstellenbetrieb" sowie "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" zusammen. Für EEG-Einspeiser werden nur "Entgelte für Messstellenbetrieb" in Ansatz gebracht, die Komponente "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" entfällt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preisblatt 9_1

Preise für Messung und Abrechnung kurzzeitig angeschlossene Anlagen ohne Lastgangzählung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher -, gewerblicher -, beruflicher- und sonstiger Bedarf)

- halbjährliche, vierteljährliche sowie monatliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung

| Gerät | halbjährliche Ablesung | | vierteljährliche Ablesung | | monatliche Ablesung | |
|---|---|------------|---|------------|---|------------|
| | Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung | Abrechnung | Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung | Abrechnung | Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung | Abrechnung |
| | €/a | €/a | €/a | €/a | €/a | €/a |
| MS, Zwei-Energie Richtungszähler | 11,94 | 14,90 | 23,88 | 18,34 | 71,64 | 32,09 |
| NS, Wechselstromzähler, Eintarif ¹⁾ | 5,96 | 14,90 | 11,92 | 18,34 | 35,76 | 32,09 |
| NS, Drehstromzähler, Eintarif ¹⁾ | 5,96 | 14,90 | 11,92 | 18,34 | 35,76 | 32,09 |
| NS, Wechselstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾ | 11,94 | 14,90 | 23,88 | 18,34 | 71,64 | 32,09 |
| NS, Drehstrom-Mehrtarif-Zähler ¹⁾ | 11,94 | 14,90 | 23,88 | 18,34 | 71,64 | 32,09 |
| NS, Zwei-Energie Richtungszähler | 11,94 | 14,90 | 23,88 | 18,34 | 71,64 | 32,09 |
| NS, Stromwandlersatz ²⁾ | - | - | - | - | - | - |
| NS, Tarifschaltung | - | - | - | - | - | - |
| Pauschalanlagen | - | 14,90 | - | 18,34 | - | 32,09 |

1) ohne Tarifschaltung

2) bei Notwendigkeit für NS

MS: Mittelspannung; NS: Niederspannung

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten "Entgelte für Messstellenbetrieb" sowie "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" zusammen. Für EEG-Einspeiser werden nur "Entgelte für Messstellenbetrieb" in Ansatz gebracht, die Komponente "Entgelte für Ablesung und Datenbereitstellung" entfällt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Netznutzungspreise für Elektro-Speicherheizungen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung

| Vertragsformen | Netto-Preise ct / kWh | Brutto-Preise ^{*)} ct / kWh | Arbeitspreis für |
|---|--------------------------|---|--|
| Kunden mit getrennter Messung | 1,50 | 1,79 | Wärmestrom Nachtladung Wärmestrom Tagnachladung |
| Kunden ¹ mit gemeinsamer Messung ohne Tagesnachladung | 1,50 | 1,79 | Wärmestrom Nachtladung |
| Kunden ² mit gemeinsamer Messung mit Tagesnachladung | 1,50 | 1,79 | Wärmestrom Nacht- und Tagnachladung |

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Auschlag), Umlage nach § 19 StromNEV sowie zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe.

*) Preise incl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen. Die Preise bei 1) und 2) beziehen sich auf den Verbrauch nach der Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung ohne Tagesnachladung beträgt 15%, bei Kunden mit gemeinsamer Messung mit Tagesnachladung 25%. In Teilen des Versorgungsgebietes ist die Verbrauchsumlagerung abrechnungstechnisch nicht umsetzbar. Die Verbrauchsumlagerung wird stattdessen in den Preis für den übrigen Bedarf umgerechnet. Beide Ansätze liefern das gleiche Ergebnis.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Netznutzungspreise für Elektro-Wärmepumpen

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung

| Arbeitspreis | Netto - Preise ct / kWh | Brutto -Preise ^{*)} ct / kWh |
|--------------|----------------------------|--|
| Wärmestrom | 1,50 | 1,79 |

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Auschlag), Umlage nach § 19 StromNEV sowie zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe.

*) Preise incl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preisblatt 11

Entgelt für Blindstrom

| Spannungsebene | Arbeitspreis in ct / kvarh |
|----------------------------------|----------------------------|
| Hochspannung einschl. Umspannung | 0,92 |
| Mittelspannungsnetz | 0,92 |
| einschl. Umspannung | 0,92 |
| Niederspannungsnetz | 0,92 |

Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preisblatt 12

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Umlage nach § 19 StromNEV

Mehrkosten nach KWKG:

| Jahr | LV Gruppe A | LV Gruppe B | LV Gruppe C |
|------|--------------|--------------|--------------|
| 2012 | 0,002 ct/kWh | 0,050 ct/kWh | 0,025 ct/kWh |

Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Ergänzende Erläuterungen zum durchschnittlichen bundesweiten KWKG-Aufschlag 2012 finden Sie unter <http://www.eeg-kwk.net>

Umlage nach § 19 StromNEV:

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, EnBW Transportnetze AG und Tennet TSO GmbH veröffentlichen die Umlage auf Grundlage der Festlegung der BNetzA vom 14. Dezember 2011 in Verbindung mit der dazugehörigen Internetveröffentlichung.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2012 wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben.

Umlage je Letztverbrauchergruppe

| Jahr | LV Gruppe A | LV Gruppe B | LV Gruppe C |
|------|--------------|--------------|--------------|
| 2012 | 0,151 ct/kWh | 0,050 ct/kWh | 0,025 ct/kWh |

Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Hinweis zur Abrechnung der Umlage nach § 19 StromNEV ab 01.01.2012:

Da der separate Ausweis der § 19 StromNEV-Umlage ab dem 01.01.2012 technisch noch nicht möglich ist, wird der KWKG-Satz mit der oben genannten Umlage nach § 19 StromNEV beaufschlagt und die Umlage nach § 19 StromNEV somit unter der Rechnungsposition „KWKG“ mit abgerechnet. Der Gesamtaufschlag ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Sobald die Möglichkeit der separaten Abrechnung besteht, werden wir die Lieferanten frühzeitig darüber unterrichten und die Veröffentlichung aktualisieren.

Gesamtaufschlag KWKG und § 19 StromNEV

| Jahr | LV Gruppe A | LV Gruppe B | LV Gruppe C |
|------|--------------|--------------|--------------|
| 2012 | 0,153 ct/kWh | 0,100 ct/kWh | 0,050 ct/kWh |

Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Entgelte nach § 19 StromNEV sowie singulär genutzte Betriebsmittel

Die Vereinbarung eines **individuellen Netzentgeltes** erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Der Kunde wird die Genehmigung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde beantragen. Sofern die regionetz GmbH die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, wird der Lieferant die Genehmigung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde beantragen.

Die Entgelte für **singulär genutzte Betriebsmittel** gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten, die sich gemäß § 4 StromNEV an folgende Parameter, wie z. B. der Anzahl der genutzten Betriebsmittel, der installierten Leistung, der Arbeit und der Länge der Leitung orientieren.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preisblatt 14

Preise für die Ersatzversorgung

Bei der Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger¹⁾ sichergestellt.

| Entnahmestelle | Preisstellung |
|-------------------------------|---|
| Hoch- und Mittelspannungsnetz | Die Preisbestimmung erfolgt durch den für Ihr Gebiet zuständigen Grundversorger ¹ . |
| Niederspannungsnetz | Es gilt der jeweilige Allgemeine Tarif des für Ihr Gebiet zuständigen Grundversorgers. ¹ |

¹⁾ Den für Sie zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung auf unseren Internetseiten unter http://www.regionetz.de/veroeffentlichungen_neu.php

Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Zu den Netznutzungspreisen ist noch der jeweils gültige KWK-Aufschlag sowie die Umlage nach § 19 StromNEV hinzuzurechnen und je nach vertraglicher Vereinbarung die Konzessionsabgabe.

Die Entgelte beruhen auf einer seit dem 1. Januar 2009 geltenden Festlegung von Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde. Infolge einer Einlegung von Rechtsmitteln kann es ggf. auch rückwirkend zu einer Änderung dieser Erlösobergrenzen und der darauf beruhenden Entgelte kommen. In diesem Fall sind zwischen den Vertragspartnern abschließend die Entgelte maßgeblich, die sich aus der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze ergeben. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Netzgebiet: regionetz GmbH

Gültig ab: 01.01.2012

Preisblatt 15